

Betreiber der Anlage	Autoverwertung Wülfrath GmbH an der „B 224“
Standort	Dieselstr. 90-100, 42489 Wülfrath
Anlagenbezeichnung	Demontage von Altfahrzeugen
Einstufung der Anlage nach Anhang I der 4. BImSchV	8.9.2 V i. V. m. 8.12.3.2
Datum der Inspektion	16.10.2019
Dauer der Inspektion - vor Ort - insgesamt	3 Stunden 47 Stunden (zzgl. 5,5 Stunden Nachüberprüfung)
Inspektion angemeldet	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
weitere beteiligte Behörden	
Umfang der Inspektion	<ul style="list-style-type: none">- Einhaltung der Genehmigungsauflagen- Management und Organisation- Immissionsschutz- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen- Bodenschutz- Gewässerschutz- Abfall
Grundlage der Inspektion	§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz Erlasse des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2012 und 29.05.2015 zu medienübergreifenden Umweltinspektionen
Ergebnis der Inspektion	<input type="checkbox"/> keine Mängel <input checked="" type="checkbox"/> geringfügige Mängel - Betriebsorganisation - Dokumentation <input checked="" type="checkbox"/> erhebliche Mängel - erhebliche Verunreinigungen auf dem Grundstück durch unsachgemäße Handhabung wassergefährdender Stoffe - Verstöße gegen Genehmigungsauflagen, die Altfahrzeugverordnung und die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbes. hinsichtlich der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Betrieb - Mängel bei der Abfallentsorgung - Mängel bei der betrieblichen Eigenkontrolle - Fehlende Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht intakte Versiegelung im Bereich der Lagerfläche für noch nicht trockengelegte Autos - Feststellung von nicht ordnungsgemäß trockengelegten Autos im Bereich einer unversiegelten Lagerfläche (Besorgnisgrundsatz nach WHG) - Fehlende ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers (Anschluss- und Benutzungszwang) der unbefestigten Lagerfläche <p><input type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel</p>
veranlasste Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung ordnungsrechtlichen Verfahrens (Betriebsstilllegung) - Orientierende Bodenuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung veranlasst - Neuregelung der Grundstücksentwässerung veranlasst
Bemerkungen	Bzgl. der Mängel in der Betriebsorganisation wurde mittlerweile die Mitteilung nach § 52b BImSchG vorgelegt.

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.